

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. November 2024
Nr. 727

24	EA 20	67
----	-------	----

**Einfache Anfrage von Nicole Zeitner und Celina Hug vom 30. September 2024
„Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau?

Die seit dem 1. Juli 2024 geltenden neuen Gesetzesbestimmungen werden sowohl von der Staatsanwaltschaft wie auch von der Kantonspolizei Thurgau konsequent zur Anwendung gebracht.

Frage 2: Wann und in welchem Rahmen werden die Mitarbeitenden von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten über die Änderungen im Sexualstrafrecht geschult?

Ab Mitte Mai 2024 wurden alle Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Thurgau mit einem für die ganze Schweiz entwickelten eLearning für das geänderte Sexualstrafrecht geschult. Die Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei in diesem Bereich bildeten sich zudem an Tagungen und Kursen entsprechend weiter.

Die Staatsanwaltschaft hat sich ebenfalls bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen intensiv mit den Änderungen auseinandergesetzt. Darüber hinaus haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an diversen Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen und setzen ihr Fachwissen bei der täglichen Arbeit um.

Zu den Kernaufgaben der Gerichte gehört es u.a., die rechtlichen Entwicklungen zu überwachen und sich frühzeitig mit neuen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auseinanderzusetzen. So prüft das Obergericht regelmässig bereits im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren Vorentwürfe oder Entwürfe neuer Gesetze und

Verordnungen auf ihre Auswirkungen für die gerichtliche Tätigkeit. Sind diese Bestimmungen vom Parlament verabschiedet und stehen damit definitiv fest, erfolgt die Aus- und Weiterbildung einerseits durch das Studium entsprechender Fachliteratur und andererseits durch den Besuch themenbezogener Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel von den juristischen Fakultäten der Universitäten oder von entsprechenden Branchenvereinigungen wie beispielsweise der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter angeboten werden. Diese Vorgehensweise wurde auch im Zusammenhang mit der Sexualstrafrechtsreform gewählt.

Frage 3: Welche Massnahmen werden ergriffen, um die neuen rechtlichen Bestimmungen in der Praxis umzusetzen, insbesondere bei der Ermittlung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität?

Diese Thematik wurde im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für Sexualdelikte seitens der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei Thurgau zur vertieften Klärung aufgenommen.

Frage 4: Wie werden technische Mittel wie Videoaufzeichnungen genutzt, um Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten und so eine Retraumatisierung zu verhindern?

Die Kantonspolizei Thurgau nutzte diese technischen Hilfsmittel schon vor der Gesetzesrevision. Kinder, die Opfer von Straftaten sind, werden per Videoeinvernahmen befragt, ebenso erwachsene Opfer, die in irgendeiner Form eingeschränkt sind. Die Einvernahmen von anderen Opfern schwerer Straftaten werden auf Anordnung der Staatsanwaltschaft per Video aufgezeichnet.

Die Staatsanwaltschaft Thurgau installierte bereits vor mehreren Jahren einen ersten, in technischer Hinsicht professionell ausgestatteten Videobefragungsraum für Übertragungen und Aufzeichnungen. Dieser diente gesamtschweizerisch als Referenzobjekt und mehrere ausserkantonale Staatsanwaltschaften sowie Gerichtsbehörden haben den Videobefragungsraum besichtigt. Zwischenzeitlich verfügen die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau in Frauenfeld, Amriswil und Kreuzlingen über drei vollständig ausgestattete Videobefragungsräume, die auch rege genutzt werden.

Opfer haben im Strafverfahren besondere Rechte, die in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) explizit geregelt sind. Diese werden von der Staatsanwaltschaft jederzeit gewahrt, und es wird auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass Opfer nicht unnötig mehrfach einvernommen werden müssen.

Das Obergericht hatte sich ebenfalls frühzeitig mit den Anforderungen einer modernen Audio-/Videoanlage für den Obergerichtssaal auseinandergesetzt und diese im Jahr

3/3

2021 beschafft. Diese Anlage erlaubt es, sowohl Ton als auch Bild vom Gerichtssaal in einen Drittraum im Obergerichtsgebäude und umgekehrt Fragen aus dem Drittraum in den Gerichtssaal zu übertragen. Dadurch kann vermieden werden, dass sich Opfer und mutmassliche Täterinnen oder Täter im Rahmen der Verhandlung physisch begegnen. Solche Audio- und Videoübertragungen zur Vermeidung einer Konfrontation zwischen Opfer und Täterschaft finden auch an den Bezirksgerichten statt.

Frage 5: Welche Ressourcen sind vorhanden oder werden benötigt, um eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform im Kanton Thurgau sicherzustellen?

Eine durchschnittliche Opfereinvernahme dauert bei der Kantonspolizei Thurgau rund eineinhalb bis zwei Stunden. Die nachträgliche Protokollierung, wie sie Art. 78a lit. a StPO seit dem 1. Juli 2024 vorsieht, nimmt die sechsfache Dauer der Einvernahme in Anspruch – auch bei Verwendung modernster KI-gestützter Technologien. Dies bedeutet einen grossen personellen Zusatzaufwand für die Kantonspolizei Thurgau. Aus diesem Grund ist die gleichzeitige Protokollierung immer noch der Normalfall und die nachträgliche Protokollierung eher die Ausnahme.

Bei der Staatsanwaltschaft zeigt die jährlich steigende Fallbelastung deutlich auf, dass weitere personelle Ressourcen notwendig sind.

Das Obergericht geht zurzeit davon aus, dass das revidierte Sexualstrafrecht bei den Gerichten aller Instanzen mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden kann. Sollten sich die Vorgaben aber z.B. durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes verschärfen oder die Verfahren aufwendiger werden, müsste die Ressourcenfrage vertiefter geklärt werden.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber


